## Nachtrag zum EG zum ZGB (Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 8. November 2016
	Der Erlass GDB <u>210.1</u> (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
Art. 168b Grundbuchamt	
<sup>2</sup> Es führt das Grundbuch nach den Vorschriften des Bundesrechts und nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:	
a. Teilung eines Grundstücks (Art. 743 Abs. 2 und 3);	a. Teilung eines Grundstücks (Art. 743 Grundstückes (743 Abs. 2 und 3);
b. Zerstückelung und Anzeige der Schuldübernahme (Art. 833 und 834);	b. Zerstückelung und Anzeige der Schuldübernahme (Art. 833(833 und 834);
c. Änderungen im Pfandrechtsverhältnis (Art. 852 Abs. 2);	c. Änderungen im Pfandrechtsverhältnis (Art. 852(852 Abs. 2);
d. Ausstellung von Pfandtiteln (Art. 861);	d. Ausstellung von Pfandtiteln (Art. 861)(861);
e. Entgegennahme von Zahlungen bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers oder bei dessen Verlegung zum Nachteil des Schuldners (Art. 851 Abs. 2);	e. Entgegennahme von Zahlungen bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers oder bei dessen Verlegung zum Nachteil des Schuldners (Art. 851(851 Abs. 2);
f. Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Art. 962);	f. Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Art. 962)(962);
g. Bereinigung der Einschreibungen bei der Teilung und bei der Vereinigung von Grundstücken (Art. 974a und 974b);	g. Bereinigung der Einschreibungen bei der Teilung und bei der Vereinigung von Grundstücken (Art. 974a(974a und 974b);
h. erleichterte Löschung zweifelsfrei bedeutungsloser Einträge (Art. 976);	h. erleichterte Löschung zweifelsfrei bedeutungsloser Einträge (Art. 976)(976);
i. Löschung anderer Einträge (Art. 976a und 976b);	i. Löschung anderer Einträge (Art. 976a(976a und 976b);
k. Einführung des Grundbuches (Art. 38 ff. SchlT ZGB);	
I. Durchführung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens (Art. 976c).	I. Durchführung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens (Art. 976c)(976c).
<sup>4</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts und der Grundbuchbereinigung sind gegenüber dem Kanton für allen Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchführung entsteht.	<sup>4</sup> Die <del>Mitarbeiterinnen und</del> Mitarbeiter des Grundbuchamts und der Grundbuchbereinigung sind gegenüber dem Kanton für <u>allenden</u> Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchführung entsteht.

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 8. November 2016
Art. 168c Regierungsrat	
<sup>2</sup> Er veranlasst regelmässige Inspektionen, wobei er die unmittelbare Aufsicht über die Führung des Grundbuches einer Grundbuchinspektorin oder einem Grundbuchinspektor übertragen kann.	<sup>2</sup> Er veranlasst regelmässige Inspektionen, wobei er die unmittelbare Aufsicht über die Führung des Grundbuches <del>einer Grundbuchinspektorin oder e</del> inem Grundbuchinspektor übertragen kann.
Art. 168d Rechtsschutz	
<sup>1</sup> Gegen eine vom Grundbuchamt erlassene Verfügung kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann dagegen jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 956a und 956b).	<sup>1</sup> Gegen eine vom Grundbuchamt erlassene Verfügung kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann dagegen jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 956a(956a und 956b).
Art. 168e Kantonsgerichtspräsidium	
<sup>1</sup> Die zuständige Richterin oder der zuständige Richter ist in den folgenden Fällen das Kantonsgerichtspräsidium:	<sup>1</sup> Die zuständige Richterin oder der zuständige Richter Das Kantonsgerichtspräsidium ist in den folgenden Fällen das Kantonsgerichtspräsidiumzuständig:
<ul> <li>a. Eintragung des Eigentums an einem nicht im Grundbuch aufgenommenen Grund- stück (Art. 662);</li> </ul>	a. <u>für die</u> Eintragung des Eigentums an einem nicht im Grundbuch aufgenommenen Grundstück (Art. 662)(662);
<ul> <li>b. Massnahmen bei Unauffindbarkeit der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Dienstbarkeitsberechtigten oder des Dienstbarkeitsberechtigten, der Grundpfandgläubigerin oder des Grundpfandgläubigers sowie bei Fehlen der vorgeschriebenen Organe einer juristischen Person (Art. 666a, 666b, 781a und 823);</li> </ul>	b. <u>für die Massnahmen bei Unauffindbarkeit <del>der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Dienstbarkeitsberechtigten oder des Dienstbarkeitsberechtigten, der Grundpfandgläubigerin oder des Grundpfandgläubigers sowie bei Fehlen der vorgeschriebenen Organe einer juristischen Person <del>(Art. 666a, 666a, 666b, 781a und 823);</del></del></u>
c. Ordnung der Pfandrechte (Art. 833);	c. Ordnung für die Bereinigung der Pfandrechte (Art. 833)(833 Abs. 2);
d. Anordnung betreffend die Hinterlegung von Zahlungen beim Schuldbrief (851);	d. <u>für die Anordnung betreffend die Hinterlegung von Zahlungen beim Schuldbrief</u> (851);
e. vorläufige Eintragungen ins Grundbuch (Art. 961 und 966);	e. <u>für die vorläufige Eintragungen ins Grundbuch (Art. 961(961</u> und 966);
f. Anfechtung der Löschung und Verfügung auf Berichtigung (Art. 976b und 971).	f. <u>für die</u> Anfechtung der Löschung und <u>die</u> Verfügung auf Berichtigung (Art. 976b und 971)(976b).

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 8. November 2016
Art. 168g Elektronischer Geschäftsverkehr und weitere Dienstleistungen	
<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen insbesondere regeln, ob und inwieweit:	<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen <del>insbesondere</del> -regeln, ob und inwieweit:
a. der elektronische Geschäftsverkehr angeboten wird;	
b. elektronische Auszüge aus dem Papiergrundbuch, Tagebuch, den Hilfsregistern und den Belegen angeboten werden;	b. elektronische Auszüge aus dem Papiergrundbuch,- <u>dem</u> Tagebuch, den Hilfsregistern und den Belegen angeboten werden;
c. die elektronische Auskunft und Einsichtnahme in die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs zugelassen wird;	c. die elektronische Auskunft und Einsichtnahme in die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs Hauptbuches zugelassen wirdwerden;
d. bestimmten Behörden oder Personen ein erweiterter Zugang zu den Daten des Hauptbuchs, des Tagebuchs und der Hilfsregister gewährt werden soll.	d. bestimmten Behörden oder Personen ein erweiterter Zugang zu den Daten des Hauptbuchs, Hauptbuches, des Tagebuchs Tagebuches und der Hilfsregister gewährt werden soll.
Art. 168h Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	
<sup>3</sup> Die Kosten gehen zu Lasten der Veranlasserin oder des Veranlassers des Verwaltungsverfahrens. Wird die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrags im Grundbuch angemerkt, so erfolgt die Kostentragung nach der spezifischen Interessenlage.	<sup>3</sup> Die Kosten gehen <del>zu Lasten der Veranlasserin oder</del> des Veranlassers des Verwaltungsverfahrens. Wird die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrags im Grundbuch angemerkt, so erfolgt die Kostentragung nach der spezifischen Interessenlage.
Art. 168I Grundbuchbereinigung	
<sup>1</sup> Die Anlage, Inkraftsetzung und Führung des Grundbuches erfolgt von Gemeinde zu Gemeinde.	<sup>1</sup> Die Anlage,- <u>die Inkraftsetzung und die</u> Führung des Grundbuches erfolgt von Gemeinde zu Gemeinde.
<sup>2</sup> Die Grundbuchbereinigung erfolgt nach Anordnung und unter Aufsicht des Regierungsrats.	<sup>2</sup> Die Grundbuchbereinigung erfolgt nach Anordnung und unter Aufsicht des Regierungsrates.
Art. 181a Kantonales Grundbuch	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 8. November 2016
<sup>1</sup> Bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches kommt die Grundbuchwirkung im Sinne von Art. 48 des Schlusstitels des ZGB <sup>1)</sup> in Bezug auf Begründung, Abänderung oder Löschung der dinglichen Rechte an Grundstücken der Eintragung in das altrechtliche Grundbuch zu.	<sup>1</sup> Bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches kommt die Grundbuchwirkung im Sinne von Art. 48 des Schlusstitels desSchIT ZGB <sup>2)</sup> in Bezug auf Begründung, Abänderung oder Löschung der dinglichen Rechte an Grundstücken der Eintragung in das altrechtliche Grundbuch zu.
Art. 182a Übergangsbestimmung zu Art. 168a	
<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist, unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Kantonsrats, ermächtigt, sämtliche notwendigen Massnahmen für die Vereinigung der beiden Grundbuchkreise zu einem einzigen Grundbuchkreis zu ergreifen.	<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist, unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des <del>Kantonsrats,</del> <u>Kantonsrates,</u> ermächtigt, sämtliche notwendigen Massnahmen für die Vereinigung der beiden Grundbuchkreise zu einem einzigen Grundbuchkreis zu ergreifen.
	2. Der Erlass GDB <u>213.11</u> (Vollziehungsverordnung über die amtliche Vermessung vom 27. April 1995) (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:
Art. 9 Informationsebenen ausserhalb der amtlichen Vermessung	
<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Daten der amtlichen Vermessung können auch die Dienstbarkeiten im Plan für das Grundbuch dargestellt werden, sofern diese lagemässig eindeutig definiert sind. Art. 732 Abs. 2 ZGB bleibt vorbehalten.	<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Daten der amtlichen Vermessung können auch die Dienstbarkeiten im Plan für das Grundbuch dargestellt werden, sofern diese lagemässig eindeutig definiert sind-; Art. 732 Abs. 2 ZGB bleibt vorbehalten.
	10. Der Erlass GDB <u>786.11</u> (Verordnung über den Natur- und Landschafts- schutz [Naturschutzverordnung] vom 30. März 1990) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:
Art. 19 Schutzreglement bzwverfügung	
<sup>3</sup> Die zuständige Behörde hat die Schutzreglemente bzwverfügungen auf den belasteten Parzellen im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.	<sup>3</sup> Die zuständige Behörde hatlässt die Schutzreglemente bzwverfügungen auf den belasteten Parzellen im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken-zu lassen.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> SR <u>220</u> <sup>2)</sup> SR <u>220</u>